



Amtliche Bekanntmachungen

Lohnsteuerkarten 2009

Die Zustellung der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2009 ist seit 31. Oktober 2008 abgeschlossen.

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, werden gebeten, die Ausstellung beim Bürgeramt, Schwabacher Straße 170, I. Stock, Zimmer 121, bzw. in der Amtsstelle Nord, Stadelner Hauptstraße 96, zu beantragen.

Dort werden auch die Berichtigungen und Ergänzungen auf den Karten vorgenommen, soweit nicht das Finanzamt dafür ausdrücklich zuständig ist. Bei Lohnsteuerklassenänderungen von **verheirateten** Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sind immer beide Lohnsteuerkarten vorzulegen.

Soweit Kinder zu berücksichtigen sind, die sich **nicht im Haushalt der Arbeitnehmerinnen und der Arbeitnehmer** befinden, ist nachzuweisen, dass es sich um ihre / seine Kinder handelt und dass sie am Leben sind.

Außerdem wird auf die mit den Lohnsteuerkarten zugestellte Broschüre „Lohnsteuerkarten 2009“ verwiesen.

Die **Öffnungszeiten des Bürgeramtes Süd, Schwabacher Straße 170**, sind Montag von 7.30 bis 18 Uhr, Donnerstag von 7.30 bis 15 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag von 7.30 bis 12 Uhr. Telefonische Auskünfte werden unter der Rufnummer 974-2387 erteilt.

Die **Öffnungszeiten des Bürgeramtes Nord**, Stadelner Hauptstraße 96, sind Montag bis Freitag von 7.30 bis 12 Uhr, Dienstag zusätzlich von 15 bis 18 Uhr. Telefonische Auskünfte werden unter der Rufnummer 974-2393 erteilt.

Alle Kinder über 18 Jahre (d.h. Kinder, die vor dem 2. Januar 1991 geboren sind) werden nur **auf Antrag durch das Finanzamt** auf die Lohnsteuerkarte eingetragen.

Für die Ausstellung einer Ersatz-

lohnsteuerkarte an Stelle einer verlorenen, unbrauchbar gewordenen oder zerstörten Lohnsteuerkarte 2009, wird ab 1. Januar 2009 eine Gebühr in Höhe von fünf Euro erhoben.

**Fürth, 31. Oktober 2008, STADT FÜRTH
 Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Entrichtung der Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben

Am **15. November 2008** wird die **IV. Vierteljahresrate 2008 für Gewerbesteuervorauszahlungen und Grundabgaben** fällig.

Die zu zahlenden Beträge sind den zuletzt zugestellten Bescheiden zu entnehmen. Auf die Konten der Stadtkasse Fürth einbezahlt oder überwiesen werden kann bei fast allen Fürther Geldinstituten.

Dabei ist unbedingt Adresse, Personenkontonummer und Forderungsart anzugeben.

Verrechnungsschecks sind an die Stadtkasse Fürth zu senden. Ein Begleitschreiben dazu erübrigt sich, wenn der Scheck die vorgenannten Angaben enthält. Bareinzahlungen bei der Stadtkasse sind **nicht** möglich.

Bei nicht rechtzeitiger oder nicht vollständiger Zahlung ist für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren abgerundeten rückständigen Betrages zu entrichten.

Keine Sorge über Fristversäumnisse braucht sich zu machen, wer das bewährte Abbuchungsverfahren wählt. Antragsformulare werden auf Wunsch zugesandt. Auskunft erhalten Sie bei der Stadtkasse Fürth, **Telefon 974-14 14 bis 14 18 und 14 22.**

Hinweis zur Grundsteuer:

Die Grundsteuer wird vom Finanzamt jährlich nach den Verhältnissen zu Beginn des Jahres festgesetzt. Bei der Übergabe eines Grundstückes auf einen anderen Eigentümer ist der bisherige Eigentümer so lange grundsteuerpflichtig, bis das Finanzamt das Grundstück auf den neuen Eigentümer fortgeschrieben

hat (§ 9 Grundsteuergesetz). Diese Fortschreibung erfolgt zum 1. Januar des auf den Eigentumsübergang folgenden Jahres. Andere vertragliche Abmachungen sind privat-rechtlich; sie ändern nichts an der Steuerpflicht und können daher von der Steuerverwaltung nicht berücksichtigt werden.

**Fürth, 20. Oktober 2008, STADT FÜRTH
 I.A. Rudolf Becker, berufsm. Stadtrat**

Keine Abgeltungssteuer auf Renten der LAK

Die Land- und forstwirtschaftliche Alterskasse Franken und Oberbayern (LAK) informiert, dass **Renten der LAK von der neuen Abgeltungssteuer auf Kapitaleinkünfte nicht betroffen sind.**

Anders kann es bei der Feststellung der **Einkommenssteuerpflicht** aussehen. Denn auch Renten aus der Alterssicherung der Landwirte fallen darunter. Das heißt, solange jemand erwerbstätig ist, bleiben die Aufwendungen für die Altersvorsorge steuerfrei. Erst in der Auszahlphase sind die Altersbezüge steuerpflichtig, die sich nach dem Jahr des Renteneintritts richten. LAK-Renten, die im Jahr 2005 oder früher begonnen haben, sind zum Beispiel zur Hälfte steuerpflichtig. Für jedes Jahr, um das die Rentenzahlung später beginnt, steigt der steuerpflichtige Rentenanteil bis zum Jahr 2020 um zwei Prozent und danach bis zum Jahr 2040 um ein Prozent.

Der steuerpflichtige Anteil der LAK-Renten liegt deutlich unter dem Grundfreibetrag von derzeit jährlich 7664 Euro (Ehepaare 15328 Euro). Steuern sind deshalb nur zu zahlen, wenn neben der LAK-Rente noch weitere steuerpflichtige Einnahmen (zum Beispiel andere Renten, Pachteinnahmen, Zinsen) erzielt werden und der Freibetrag damit überschritten wird.

Weitere Informationen erteilt die LAK unter Telefon (0921) 603-0 oder im Internet unter www.fob.lsv.de im Bereich „Presse“ unter „Übersicht der Pressemitteilungen“.

Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)

Planfeststellung für den Neubau der Anschlussstelle Steinach an der BAB A 73 Nürnberg – Bamberg von km 25,950 bis 27,200 mit Anbindung an die Kreisstraße Füs 4 und die Straße „In der Schmalau“ durch die Stadt Fürth

hier: 1. Planänderung vom September 2008

Die Stadt Fürth hat die Durchführung des o.g. Planfeststellungsverfahrens beantragt. Das hierfür erforderliche Planfeststellungsverfahren wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26. September 2006 eingeleitet und die Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Der hierfür bereits ausgelegte Plan wurde nun seitens der Stadt Fürth geändert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Sack (Stadt Fürth) und Boxdorf (Stadt Nürnberg) beansprucht. Dieser geänderte Plan vom September 2008 liegt vom **10. November bis 9. Dezember 2008** bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 338 während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 und 13.30 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch die **Planänderung** berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23. Dezember 2008** bei der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen die **Planänderung** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 1 FStrG).

Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 17a Nr. 7 Satz 2 FStrG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der

a) nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine

b) sowie der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen)

von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 5 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendung wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (Art. 17 BayVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nichtöffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwen-

dungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).

**Fürth, 5. November 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Bekanntmachung

Planfeststellung für die Errichtung von Lärmschutzwänden in der Ortsdurchfahrt Fürth – Unterfürberg von Bahn-km 2,230 bis Bahn-km 2,443 (bahnlinks) und von Bahn-km 2,250 bis Bahn-km 2,838 (bahnrechts) der Strecke Fürth – Würzburg Hbf (Strecken Nr. 5910)

Der Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Nürnberg, vom 26. September 2008, Az. 62110 Pap (O-5910-2), liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung vom **10. bis 21. November 2008** in den Diensträumen des Stadtplanungsamtes Abt. Verkehrsplanung, Technisches Rathaus, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth (Ebene 3.1) während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr) zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch nach vorheriger Terminvereinbarung beim Eisenbahn-Bundesamt,

Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen gegenüber, an die keine persönliche Zustellung erfolgt ist, als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz).

**Fürth, 27. Oktober 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Bekanntmachung über die öffentliche Beschlussfassung der gültigen Wahlvorschläge für die Wahl eines Integrationsbeirates vom 1. bis 5. Dezember 2008

Nach der Satzung und Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat findet im Wahlzeitraum vom 1. bis 5. Dezember 2008 die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder statt.

Der Wahlausschuss prüft und beschließt am

Montag, 10. November 2008 um 11.00 Uhr

im Rathaus, Sitzungssaal 2 (Zimmer 201), über die Gültigkeit, Ungültigkeit oder teilweise Ungültigkeit der rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge und gibt die gültigen Wahlvorschläge bekannt. Diese Beschlussfassung ist abschließend.

Anschließend werden die Nummern (Ordnungszahlen) der gültigen Wahlvorschläge ausgelost.

Die Beschlussfassung ist öffentlich. Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet.

**Fürth, 20. Oktober 2008, STADT FÜRTH
Der Wahlleiter für die Wahl des Integrationsbeirates**

**Markus Braun
Bürgermeister**

Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerliste für die Wahl eines Integrationsbeirates vom 1. bis 5. Dezember 2008

Nach der Satzung und Wahlsatzung der Stadt Fürth für den Integrationsbeirat findet im Wahlzeitraum vom 1. bis 5. Dezember 2008 die Wahl seiner stimmberechtigten Mitglieder statt.

Die Wählerliste kann in der Woche vom Montag, 10. November 2008, bis Freitag, 14. November 2008, im Integrationsbüro der Stadt Fürth, Königstraße 86, Zimmer 003, zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden: Montag 8.30–16.30 Uhr, Dienstag bis Donnerstag 8.30–15 Uhr, Freitag 8.30–16 Uhr.

Wer die Wählerliste für unrichtig und unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am Freitag, 14. November 2008 mündlich oder schriftlich im Integrationsbüro persönlich oder durch einen Bevollmächtigten Beschwerde einlegen. Soweit die Unrichtigkeit nicht offenkundig ist, sind hierfür Beweismittel zu erbringen. Wer vor dem Wahlzeitraum aus Fürth wegzieht, wird ohne Benachrichtigung aus der Wählerliste gestrichen.

Die Stadt Fürth sendet jedem/jeder ausländischen Wahlberechtigten ab Montag, 27. Oktober 2008 eine Wahlbenachrichtigung zu.

Spätaussiedler/innen und eingebürgerte, ehemalige ausländische Mitbürger/innen können auf Antrag die Wahlberechtigung erhalten. Anträge sind beim Bürgermeister- und Presseamt/Integrationsbüro, Rathaus, Königstr. 86, Zimmer 003 oder 004 erhältlich. Bei Nachweis der Einbürgerung bzw. über den Spätaussiedlerstatus sind sie in die Wählerliste aufzunehmen und erhalten eine Wahlbenachrichtigung. Der Antrag auf Aufnahme in die Wählerliste ist bis spätestens 14. November 2008 beim Integrationsbüro einzureichen.

Wählen kann nur, wer in der Wählerliste eingetragen ist und eine Wahlbenachrichtigung erhalten hat.

Die Wahlbenachrichtigung führt den Wahlzeitraum, die Abstimmungszeit, das Wahllokal, die Zimmernummer und die Wählerverzeichnisnummer auf. Der/die Wahlberechtigte hat diese Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und sich durch einen amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte usw.) auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nur zur Stimmabgabe im genannten Wahllokal.

Wer von den ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern bis zum Montag, 10. November 2008 keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, jedoch glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde einlegen, wenn sie/er ihr/sein Stimmrecht ausüben will.

Die wahlberechtigte Person muss persönlich im Wahllokal erscheinen, Briefwahl ist nicht möglich.

Fürth, 20. Oktober 2008, STADT FÜRTH

Der Wahlleiter für die Wahl des Integrationsbeirates

**Markus Braun
Bürgermeister**

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);

Planfeststellungsverfahren für den Neubau der Höfener Spange zwischen Virnsberger Straße und Leyher Straße von Bau-km 0+525 bis Bau-km 1+217

Die Stadt Nürnberg hat für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Höfen (Stadt Nürnberg) und Fürth (Stadt Fürth) beansprucht. Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **17. November bis 16. Dezember 2008** bei der Stadt Fürth, Hirschenstraße 2, Zimmer 338, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 und 14 bis 16 sowie Freitag von 8 bis 12.30 Uhr zur allgemeinen Einsicht aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **30. Dezember 2008** bei der Stadt Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen diesen Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin

gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

**Fürth, 5. November 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2008/0264/602/VG/S.

Vorhaben: Nutzungsänderung von Lagerräumen in Wohnraum.

Grundstück: Hirschenstraße 31, Gemarkung Fürth, Flur-Nr. 677/3.

Antragsteller: Phoenix Spree Deutschland III Ltd., Meckstraße 3-5, 90762 Fürth.

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 68 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) die **Baugenehmigung** für o.g. Bauvorhaben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zum Klageverfahren

Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Möglich ist ein Antrag zum Verwaltungsgericht Ansbach, die aufschiebende Wirkung der Klage wieder herzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung VwGO).

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Hinweis:

Die Rechtsmittelfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides in der Stadtzeitung der Stadt Fürth.

Die Akte des Genehmigungsverfahrens kann bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 390 „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“, Gemarkung Sack

hier: Beteiligung der Öffentlich-

keit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 390 für Sondergebiete großflächiger Einzelhandel „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“ für den Bereich zwischen dem Ortsteil Steinach, der Bundesautobahn A 73, der Kreisstraße FÜs 4 und dem Gewerbegebiet Schmalau in der Gemarkung Sack.

Mit dem Beschluss des Stadtrates vom 8. März 2006 wurde das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nummer 390 für Sondergebiete großflächiger Einzelhandel „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“ eingeleitet. Der Aufstellungsbeschluss wurde mit Veröffentlichung in der Stadtzeitung Fürth (Amtsblatt) Nr. 8 vom 26. April 2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat hat mit dem Beschluss vom 22. Oktober 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 390 mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Ort und Dauer der Auslegung

Die öffentliche Auslegung beginnt am **13. November 2008** und endet am **15. Dezember 2008**. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 390 „Einrichtungszentrum Fürth/Steinach“ mit Begründung (einschließlich Umweltbericht) sowie die vorliegenden umweltbezogenen Informationen können im Stadtplanungsamt, Hirschenstraße 2, II. Stock, Ebene 04 Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Folgende Arten umweltbezogener Stellungnahmen und Informationen sind verfügbar:

Entwurf des Bebauungsplanes Nummer 390 mit Begründung (einschließlich Umweltbericht), ingenieurgeologisches Vorgutachten, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, schalltechnische Untersuchung, lufthygienische Untersuchung, Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, Verkehrsuntersuchung, Baugrundgutachten, spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Stellungnahme, Satzung der Stadt Fürth zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen, Ausführungsstandards für Baumpflanzungen, Stellungnahmen aus der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen vorgebracht werden. Die Anregungen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene

Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

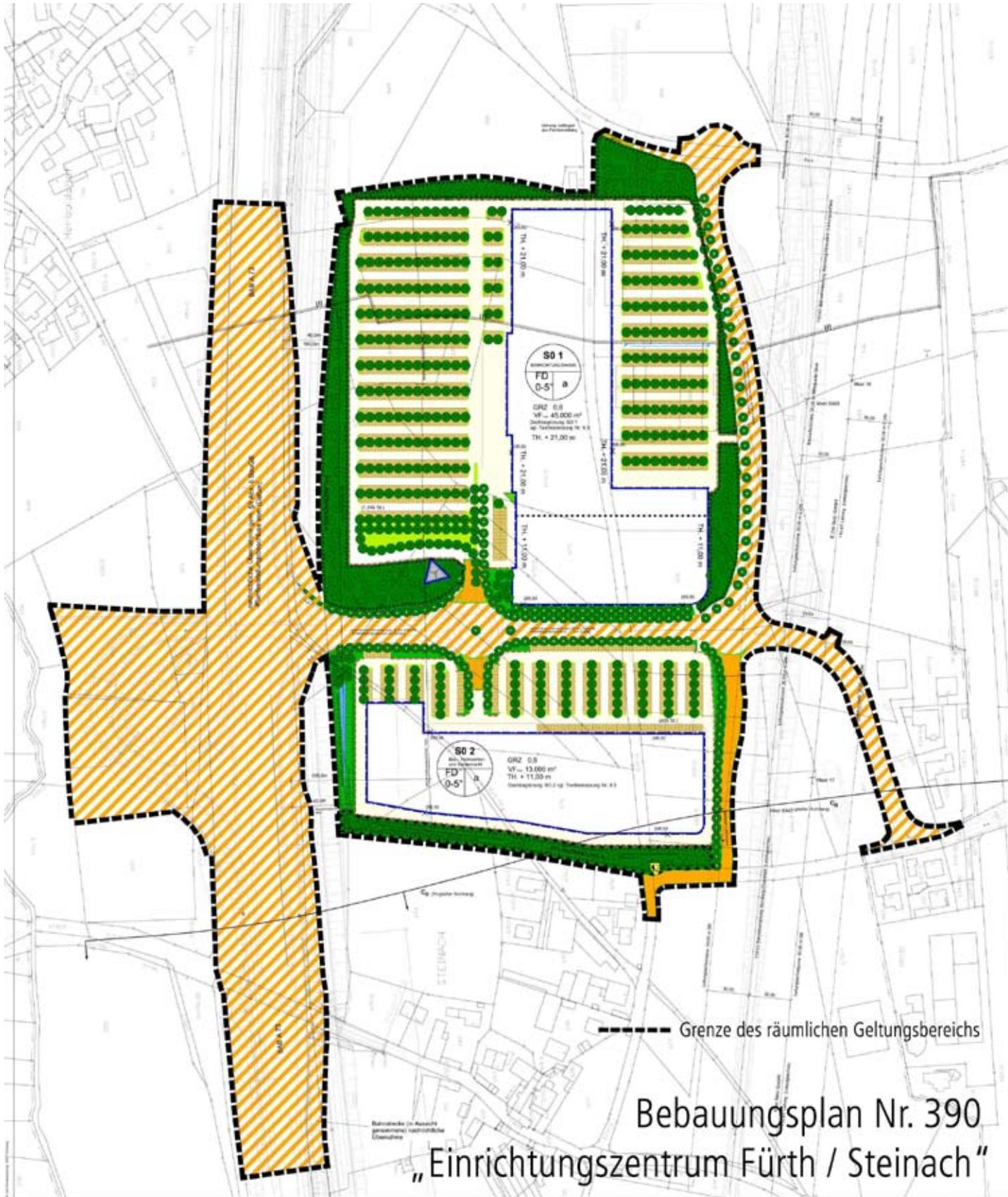
Ein Antrag gem. § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen

geltend gemacht werden, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadt-

planungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-3314 vereinbart werden.

**Fürth, 5. November 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**





Öffentliche Ausschreibungen

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber: Stadtentwässerungsbetrieb Fürth, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

b) Vertragsform: Liefervertrag.

3. a) Ausführungsort: Hauptkläranlage Fürth, Erlanger Straße 105, 90765 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Lieferung eines Nutzfahrzeugs (Kastenwagen), Ladevolumen 11 m³, Nutzlast 1700 kg.

c) Unterteilung in Lose: ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigen von Entwürfen: entfällt.

4. Ausführungsfrist: Beginn: IV. Quartal 2008, Ende: I. Quartal 2009.

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Telefax 974-3108. Verdingungsunterlagen können bei der o.g. Stelle ab 11. November 2008 von 8 bis 13 Uhr abgeholt, bzw. angefordert werden.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrages von 10,45 Euro abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung in Höhe des vorgenannten Betrages auf dem Bankkonto der Stadtsparkasse Fürth, Konto 18 (BLZ 762 500 00), oder bei Postbank Nürnberg, Konto 26 76 859 (BLZ 760 100 85), beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin für Angebotsingang: 27. November 2008, 15 Uhr.

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: deutsch.

7. a) Zur Angebotsöffnung zugelassene Personen: keine.

b) Tag, Stunde, Ort: entfällt.

8. Kautionen und sonstige Sicherheit: entfällt.

9. Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen: es erfolgen keine Abschlagszahlungen.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften haf-

ten gesamtschuldnerisch mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: keine.

12. Bindefrist: 31. Dezember 2008.

13. Zuschlagskriterien: gem. VOL/A.

14. Nebenangebote: sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben: entfällt.

16. Tag der Veröffentlichung der Vorinformation: entfällt.

17. Tag der Absendung der Bekanntmachung: entfällt.

Öffentliche Ausschreibung

1. Vergabestelle: Stadt Fürth, Baureferat, Bauverwaltungsamt, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106 oder -3107, Telefax 974-3108, E-Mail: submission@fu-erth.de.

2.1 Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

2.2 Vertragsform: Dienstleistungsauftrag Gebäudereinigung im Zeitvertrag über Unterhalts-, Bedarfs-, Glas- und Grundreinigung.

3. Ausführungsort/Objekt: Stadttheater Fürth, Königstraße 116, 90762 Fürth.

4. Art und Umfang der Leistung: Unterhaltsreinigungsfläche Verwaltung: 2141 Quadratmeter, Monatsreinigungsfläche Verwaltung: rund 24.500 Quadratmeter, Grundreinigung jährlich im gesamten Objekt: rund 4150 Quadratmeter, Unterhaltsreinigung als Bedarfsreinigung im Zuschauerbereich auf rund 2380 Quadratmeter vor jeder Vorstellung (jährlich rund 180 Vorstellungen), Glasreinigung: jährlich 2690 Quadratmeter (ohne Steigereinsatz), Bedarfsreinigung: während jeder Vorstellung und zusätzlich an Wochenenden und feiertags.

5. Losweise Vergabe: Entfällt, der Auftrag wird als Gesamtauftrag vergeben. Angebote nur für einen Teil der Dienstleistung können nicht abgegeben werden. Nebenangebote sind nicht zugelassen!

6. Laufzeit des Zeitvertrages: 1. Februar 2009 bis 31. Januar 2010, mit der Möglichkeit einer einmaligen Verlängerung um ein weiteres Jahr bis 31. Januar 2011.

7. Anforderung der Unterlagen und Empfänger der Angebote: Siehe Nummer 1.

8. Unterlagen können eingesehen werden bei: Stadt Fürth, Gebäude-wirtschaft Fürth/Infrastruktureller Bereich, Hirschenstraße 2, Zimmer 323, 90762 Fürth, Telefon 974-3461.

9. Einzahlung des Kostenbeitrags für das LV: Höhe 25,50 Euro in bar oder Scheck unter der in Nummer 1 angegebenen Adresse oder per Banküberweisung an: Stadt Fürth, Stadtkasse, Konto 18, Sparkasse Fürth, BLZ 762 500 00 „LV Gebäudereinigung Stadttheater Fürth“. Der Kostenbeitrag wird nicht zurückerstattet. Bewerber, die den Kostenbeitrag geleistet haben, werden die Excel-Tabellen zur Kalkulation der Unterhalts-, Bedarfsreinigungen und des Stundenverrechnungssatzes zur Bearbeitung am PC kostenlos per E-Mail zur Verfügung gestellt. Sie sind telefonisch, per Fax oder per E-Mail bei der Zentralen Submissionsstelle (siehe Nummer 1) anzufordern.

10. Ablauf der Angebotsfrist: 2. Dezember 2008, 15 Uhr.

11. Höhe der Sicherheitsleistung: Es werden keine Kautionen und Sicherheiten gefordert.

12. Vorzulegende Unterlagen:

Zusammen mit dem Angebot sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Mitarbeiterzahlen des Unternehmens (kaufmännisch/gewerblich), einschließlich Geringverdiener und Auszubildende
- Umsatzzahlen des Unternehmens der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre
- Kopie der Handwerkskarte der zuständigen Handwerkskammer mit Eintrag des verantwortlichen Betriebsleiters
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen (ersatzweise Eigenerklärung des Bieters): Finanzamt, Krankenkasse, Berufsgenossenschaft
- Bestätigung über die Teilnahme an der Objektbesichtigung
- Nachweis (Kopie) der Betriebshaftpflichtversicherung mit Angaben über die Deckungssummen, einschl. der Zusätze „Schlüsselverlust“ und „Bearbeitungsschäden“
- die vollständig ausgefüllten Excel-Tabellen zur Kalkulation für die Unterhalts- und Bedarfsreinigungen und des Stundenverrechnungssatzes.

13. Rechtsform von Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.

14. Zuschlags-/Bindefrist: 30. Januar 2009.

15. Die Stadt Fürth behält sich vor, den Auftrag unter Berücksichtigung von § 25 Nr. 3 VOL/A (wirtschaftlichstes Angebot) zu vergeben, wo-

bei nach einer „Nutzwertanalyse“ folgende Bewertungskriterien gelten, nach der das wirtschaftlichste Angebot ermittelt wird:

1. Gesamtpreis/Wertungssumme (Jahreskosten, Gewichtung 60 Prozent)

2. Preis-/Leistungsverhältnis „Unterhaltsreinigung“ für die Quadratmeter-Leistung/Stunde, bezogen auf die unterschiedlichen Raumarten (Gewichtung 10 Prozent)

3. die kalkulierten durchschnittlichen Wochenstunden für die Unterhaltsreinigung im Verwaltungsbereich (Gewichtung 10 Prozent)

4. angemessene (marktübliche) Quadrat-Preise für die Grundreinigung im Verwaltungsbereich unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Bodenbelagsarten (Gewichtung 10 Prozent)

5. Höhe des kalkulierten Stundenverrechnungssatzes (Gewichtung 10 Prozent).

16. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Beschränkte Ausschreibung nach Markterkundung

Die Stadt Fürth, Baureferat, beabsichtigt, für das Bauvorhaben Recyclinghof Atzenhof, Vacher Straße 333, Fürth-Unterfarmbach eine beschränkte Ausschreibung nach VOB/A für die Aufstockung einer vorhandenen Containeranlage durch 2 Schwarz-Weiß-Container durchzuführen.

Ausführungsfrist: 13. KW 2009.

Leistungsumfang: 2 Container, nebeneinander, geöffnet; Länge 7,30 Meter, Breite 3 Meter, Höhe ca. 3 Meter, in stationärer Ausführung, stapelbar auf vorhandene Containeranlage System „Kleusberg“.

Für den Auftrag kommen Bieter oder gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaften mit bevollmächtigtem Vertreter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, welche mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

Interessensbekundungen sind unter Angabe des Bauvorhabens bis **18. November 2008** an die Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108 zu richten. ■